

Herr Büsgen:

Herr Büsgen weist auf eine vermeintlich fehlende Kennzeichnung des Zebrastreifens in Altendorf vor dem Kreisverkehr auf der Hilberather Straße hin und erläutert die für ihn bestehende Sicherheitsproblematik. Der Zebrastreifen befindet sich vor dem Kreisverkehr auf der Hilberather Straße. Herr Büsgen überreicht der Verwaltung Bilder, welche die Verkehrssituation vor Ort zeigen. Die Verwaltung nimmt den Hinweis auf und wird sich die Situation vor Ort ansehen und klären.

Nachtrag der Verwaltung:

Grundsätzlich wird auf Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) mit dem Zeichen 350 der Straßenverkehrsordnung (StVO) hingewiesen. In wartepflichtigen Zufahrten, um welche es sich generell bei den Zufahrten zu einem Kreisverkehr handelt, ist dies gem. der Verwaltungsvorschrift zu § 26 „Fußgängerüberwege“ der StVO jedoch entbehrlich.

Ebenfalls sind die Straßenverkehrsbehörden gem. der StVO daran gehalten, Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit wird in der Örtlichkeit zum heutigen Zeitpunkt nicht gesehen. In der Folge wird in der Örtlichkeit kein zusätzliches Verkehrszeichen angeordnet bzw. aufgestellt.

Herr Kessel:

Herr Kessel fragt nach, ob es im Stadtgebiet Meckenheim regelmäßige Begehungen der Gehwege gibt und wenn ja, in welchen Abständen, nach welchen Kriterien diese stattfinden und ob diese eingesehen werden können.

Die Verwaltung erläutert, dass solche Begehungen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Das Stadtgebiet ist dabei, abhängig von der Frequentierung, in mehrere Zonen aufgeteilt. Zonen mit einem höheren fußläufigen Verkehr werden in kürzeren Zeitabständen kontrolliert als Zonen mit niedrigem Fußgängerverkehr. Die Begehung erfolgt dabei nach einem anerkannten System. Die Beurteilungskriterien können nicht eingesehen werden, da diese nicht im Ortsrecht verankert sind sondern eine interne Dienstanweisung darstellen.

Herr Gilles:

Herr Gilles erkundigt sich bezüglich der Kennzeichnung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen im Merler Winkel und fragt nach, wann diese besser gekennzeichnet werden, da sie je nach Witterungsbedingung schlecht zu erkennen seien.

Die Verwaltung antwortet, dass entsprechende Kennzeichnungen von verkehrsberuhigenden Maßnahmen in Tempo 30 Zonen unüblich sind. Die Verwaltung prüft die Situation und wird sich bei Bedarf um die Kennzeichnung kümmern.